



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

OZ	Behörde/Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme -	Stellungnahme der Stadtplanung - Abwägungsvorschlag -
1.	Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal Schreiben vom 23.12.2010	
	<p>Es wird mitgeteilt, dass der AZV gegen die Maßnahme keine Einwendungen hat. Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	badenova AG & Co. KG Keine Stellungnahme	
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Stellungnahme	
4.	DB Services Immobilien GmbH Schreiben vom 14.12.2010	
	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden:</p> <p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden. Hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben gegebenenfalls auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Der Antragsteller/Bauherr verzichtet auf die Geltendmachung von Abwehr-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise werden nachrichtlich in die Bebauungsvorschriften unter Ziffer 4.6 aufgenommen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

	<p>maßnahmen nach § 1004 BGB in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst sein können.</p> <p>Eine Bewertung der Immissionseinwirkungen aus dem Bahnbetrieb ist nicht erfolgt. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Umweltprüfung für das Plangebiet die Auswirkungen (Stärke des Lärmpegels) auf die benachbarten Gebiete nachgewiesen werden sollten. Die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Lärmpegel, die von den Zügen erzeugt werden, und Anzahl der Züge, aufgeteilt nach Personen- und Güterzüge, können von der DB Netz AG, NL Südwest zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es wird gebeten, der DB die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und sie an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde eine Stellungnahme zur Prognose und Beurteilung der Schienenverkehrslärmeinwirkung erarbeitet. Das Ergebnis hat gezeigt, dass die für allgemeine Wohngebiete maßgebenden Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten bzw. unterschritten werden. Nachts wird jedoch in einer Teilfläche der Orientierungswert von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [8] von 45 dB(A) überschritten. Deshalb werden zur Vermeidung einer unzulässigen Schallübertragung ins Gebäudeinnere „passive“ Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die DB wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung weiter am Verfahren beteiligt.</p>
<p>5.</p>	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</p> <p>Schreiben vom 14.12.2010</p>	
	<p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deutsche Telekom beabsichtigt, im Zuge der inneren Erschließung Kabel mit auszulegen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 31, Postfach 11 40, 77601 Offenburg, so früh wie möglich, aber mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die bestehenden Leitungen, die im Giesenweg liegen, wird nachrichtlich in der Begründung unter Ziffer 2.8.4 und den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.5 ergänzt. Die übrigen Hinweise befinden sich bereits in der Begründung unter Ziffer 2.8.4 bzw. den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.5.</p>



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

6.	E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH Schreiben vom 20.12.2010	
	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Versorgung der neuen Häuser erfolgt durch Erweiterung des bestehenden 1-kV-Netzes. Art und Umfang der erforderlichen Straßenbeleuchtungsanlagen wird mit der Gemeinde Biberach abgestimmt.</p> <p>Ein Planausschnitt, in dem die bestehenden Versorgungseinrichtungen ersichtlich sind, ist beigefügt.</p> <p>Um Schäden an bestehenden Kabeltrassen zu vermeiden, wird gebeten, dass vor Beginn von Grabarbeiten im Bereich der Kabeltrassen Einsicht in die Kabelpläne des E-Werks genommen wird. Es wird gebeten, auch das ausführende Tiefbauunternehmen zu informieren.</p>	<p>Die Aussagen zur geplanten Versorgung bzw. Schadensvermeidung werden in der Begründung unter Ziffer 2.8.3 konkretisiert und nachrichtlich übernommen. Ein weiterer Hinweis wird in die Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.4 aufgenommen.</p> <p>Die bestehenden Leitungen befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum des Giesenwegs.</p>
7.	Finanzamt Wolfach	
	Keine Stellungnahme	
8.	Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	
	Keine Stellungnahme	
9.	Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Netzplanung	
	Keine Stellungnahme	
10.	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Schreiben vom 29.12.2010	
	Keine Bedenken und Anregungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

11. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Vermessung und Geoinformation Schreiben vom 08.12.2010	
Die Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
12. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Schreiben vom 09.12.2010	
Der mit Schreiben vom 25.11.2010 übersandte Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form, vorbehaltlich der unter Ziffer I.1.1 Abwasserentsorgung genannten Maßgaben, Zustimmung. Im Einzelnen wird zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung genommen: I. Abwasserentsorgung 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen Für den Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisation ist gemäß § 45e (3) 1 WG das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde herzustellen. Der Antrag hierzu wurde am 09.11.2010 gestellt. 2. Rechtsgrundlagen §§ 10, 60 Abs. 3 Satz 1 WHG §§ 45e, 108 WG	Dies wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 01.12.2010 hat das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz das beantragte Benehmen hergestellt.



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

	<p>VO des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>s. 1.1</p> <p>II.</p> <p>Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, „Grundwasserschutz“, „Wasserversorgung“, „Altlasten“ und „Bodenschutz“ sind keine Ergänzungen erforderlich.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Übrigen wird auf das per E-Mail vom 18. November 2005 übersandte Merkblatt „BEBAUUNGSPLAN“ des Landratsamts Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – und auf das Schreiben vom 14. Mai 2001 (Zwischenbilanz) verwiesen. Der jeweils neueste Stand dieses Merkblatts ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Inhalt des Merkblatts befindet sich bereits nachrichtlich in den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.1.</p>
<p>13.</p>	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Flurneuordnung</p>	
	<p>Keine Stellungnahme</p>	
<p>14.</p>	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Naturschutzbeauftragter – Herr Gerhard Botzenhardt</p> <p>Schreiben vom 15.12.2010</p>	
	<p>Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Gemarkung Biberach. Vor allem der Umweltbericht wurde im Vorfeld ausführlich diskutiert, die seinerzeit eingebrachten Anregungen und Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird zugestimmt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

<p>15. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft Schreiben vom 13.12.2010</p>	
<p>Vom vorgesehenen Wohngebiet „Hinter Kirchfeld I“ sind 0,67 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Diese wird weitgehend von Haupterwerbslandwirten auf Pachtbasis ackerbaulich genutzt. Durch den Verlust der Flächen wird nach Erkenntnis des Amts für Landwirtschaft kein Betrieb in seiner Existenz bedroht, zumal die Pläne für die Bebauung im Vorfeld bekannt waren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Flächen um ebene, gut zu bearbeitende, steinfreie und deshalb für die Landwirtschaft wichtige Grundstücke mit guter Ertragsfähigkeit handelt, die der Landwirtschaft auf Dauer entzogen werden. Ersatzflächen sind nur sehr schwer und in der Regel in größerer Entfernung zum Betriebsstandort zu bekommen. Deshalb wird außerdem darauf hingewiesen, dass es nach Information Ortsansässiger im Ort Biberach selbst noch bebaubare Grundstücke gibt. Deren Bebauung ist aus landwirtschaftlicher Sicht dem Ausweisen eines Wohngebiets im Außenbereich unbedingt vorzuziehen. Dem Landesentwicklungsplan 2002 zu Folge sind für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere ertragreiche Böden zu sichern.</p> <p>Um spätere emissionsbedingte Konflikte/Nachbarschaftskonflikte auf Grund der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln von den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken zu vermeiden, ist ein Abstand von 10 m einzuhalten. Dieser kann durch eine 3-reihig gestufte Abschirmhecke in 2 bis 3 m Höhe um ein Drittel reduziert werden.</p>	<p>Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Damit ist davon auszugehen, dass die Fläche in absehbarer Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Die angesprochenen bebaubaren Grundstücke „im Ort“ befinden sich im Privateigentum und sind damit in der Regel nicht verfügbar. Zwischenzeitlich befinden sich alle Grundstücke im Plangebiet im Eigentum von Gemeinde/Kommunalentwicklung bzw. deren Erwerb ist vereinbart (siehe Ziffer 1.4 der Begründung). Das heißt, die Bauinteressenten können kurzfristig Bauplätze erwerben und diese nach der Erschließung voraussichtlich ab September 2011 bebauen.</p> <p>Die Abdrift von Pflanzenschutzmitteln ist nur bei nicht sachgemäßer Vorgehensweise gegeben und somit wenig wahrscheinlich. Eine Rechtsgrundlage für den geforderten Abstand von 10 m konnte vom zuständigen Sachbearbeiter gegenüber der KE nicht angegeben werden. Es wurde von ihm auf Rechtsprechung verwiesen. Ausgehend von den im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bauflächen kann sich die Abstandsforderung nur auf die beiden östlichen Bauplätze beziehen, welche durch den Feldweg (Breite 4 m) in Verlängerung der Vogesenstraße von den landwirtschaftlichen Flächen „getrennt“ sind. Auf diesen Bauplätzen ist entlang des Feldwegs ein Pflanzgebot für eine 1 m hohe Hecke festgesetzt. Dies wird für ausreichend angesehen. Die Abstandsforderung wird als „überzogen“ angesehen und deshalb zurückgewiesen.</p> <p>Sollten sich wider Erwarten dennoch Probleme ergeben, so könnte die Gemeinde immer noch mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen Nutzungsbeschränkungen vereinbaren.</p>



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

<p>16. Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz Schreiben vom 23.12.2010</p>	
<p>Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Gemarkung Biberach. Vor allem der Umweltbericht wurde im Vorfeld ausführlich diskutiert, die seinerzeit eingebrachten Anregungen und Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird zugestimmt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt Schreiben vom 30.12.2010</p>	
<p>1. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist daher eine Genehmigung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Es wird gebeten, dem Baurechtsamt nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften und dazugehörige Pläne) vorzulegen.</p> <p>2. In planungsrechtlicher Hinsicht wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p><u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</u> Bei Ziffer 2.7 wird empfohlen, die zulässige Zahl der Wohnungen auch bei einer Doppelhaushälfte auf maximal 2 Wohnungen zu fixieren. Die Auswirkungen entsprechen denen eines Einzelgebäudes mit 2 Wohnungen.</p> <p>Bei Ziffer 2.14 sollte die auf Seite 13 in der Begründung aufgeführte Angabe zum Grundwasserstand in die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen übernommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dem Baurechtsamt werden die gewünschten Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Die Festsetzung der maximalen Zahl der Wohneinheiten wird nicht geändert. Mit der getroffenen Festsetzung ist eine vergleichbare Dichte geregelt. Bei einer Einzelhausbebauung werden die Wohneinheiten horizontal, bei einem Doppelhaus vertikal voneinander getrennt.</p> <p>Der mittlere Grundwasserstand von 188,30 m +NN wird in die Festsetzung unter Ziffer 2.14 aufgenommen.</p>



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

	<p><u>Zeichnerischer Teil</u> Die in Ziffer 3.1.1. der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen generell zugelassenen Pultdächer müssen in die Nutzungsschablone des zeichnerischen Teils übernommen werden.</p>	<p>In der Planzeichenerklärung ist „SD“ als Satteldach und gegeneinander versetzte Pultdächer als Unterform eines Satteldachs definiert. Reine Pultdächer sind ausgeschlossen.</p>
<p>18. Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Schreiben vom 09.12.2010</p>		
<p>Bei plangemäßer Bauausführung der Wendeanlage ergeben sich nun keine Einwendungen gegenüber dem Bebauungsplan.</p> <p>Bereitstellung der Abfallbehälter Die Bereitstellung der Abfallbehälter bis 240 l-Füllraum, Abfallgroßbehälter bis 1,1 m³ Füllraum oder die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke mit 50 l Füllraum für Zusatzmüll sind an einer für Abfallsammelfahrzeuge erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen zur Abholung bereit zu stellen.</p> <p>Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Ziffer 2.8.5 aufgenommen.</p>	
<p>19. Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt Schreiben vom 15.12.2010</p>		
<p>Um den bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, beabsichtigt die Gemeinde Biberach das Baugebiet „Hinter Kirchfeld I“ auszuweisen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

20. Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt Schreiben vom 14.12.2010	
Belange von klassifizierten Straßen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Zufahrt erfolgt über bestehende Gemeindestraßen. Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans werden Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht nicht geltend gemacht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
21. Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehrsamt	
Keine Stellungnahme	
22. Polizeidirektion Offenburg, Führungs- und Einsatzstab, Sachgebiet Verkehr	
Keine Stellungnahme	
23. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	
Keine Stellungnahme	
24. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 - Denkmalpflege Schreiben vom 13.12.2010	
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Art der Vorgabe Schutz von Kulturdenkmalen 1.2 Rechtsgrundlage Denkmalschutzgesetz, insbesondere §§ 2 bzw.8 und 20 DSchG	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

<p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Einzelfall-Entscheidungen im denkmalrechtlichen Verfahren</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Tel.: 0761/208-3570, FAX: 0761/208-3599), unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Das Regierungspräsidium ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.</p> <p>Es wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.</p>	<p>Dieser Hinweis befindet sich bereits nachrichtlich in den Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.2.</p>
<p>25. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 20.12.2010</p>	
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Die gesamte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

keine

- 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Eine oberflächennahe Baugrunduntersuchung liegt bereits vor. Allerdings wären belastbarere Daten zum Untergrund und Grundwasser wünschenswert.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen

Mineralische Rohstoffe

Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.



Gemeinde Biberach

Bebauungsplan: "Hinter Kirchfeld I"

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen
Bauvorschriften zum Bebauungsplan
in der Fassung vom 2010-02-21

Europastraße 3/1 Fon: 07821/ 23 74-0 www.kappis.de
77933 Lahr Fax: 07821/ 23 74-29 mail@kappis.de



Projekt Nr.: 2010-020

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

	Geotopschutz Vom Planungsvorhaben sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen	
26.	Regionalverband Südlicher Oberrhein	
	Keine Stellungnahme	
27.	Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach Schreiben vom 03.12.2010	
	Von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach bestehen zur Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
28.	WKK Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig	
	Keine Stellungnahme	
29.	SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft Mail vom 12.01.2010	
	Von der Maßnahme ist die SWEG nicht betroffen. Als Betreiber der Eisenbahn von Biberach (Baden) nach Oberharmersbach-Riersbach können die Zugzahlen dieser Strecke zur Verfügung gestellt werden. Da diese Strecke jedoch im Bahnhof Biberach (Baden) beginnt und sich somit recht weit von dem Plangebiet entfernt befindet, werden diese Zugzahlen hinsichtlich der Schallpegel im dem Plangebiet für unbedeutend gehalten. Für die Bahnstrecke von Offenburg nach Singen sollte die DB Netz AG, Niederlassung Südwest, Schwarzwaldstraße 86, 76137 Karlsruhe die Zugzahlen angeben können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.